

Chur - Fürstl. Sächsische
Weingebürge - Ordnung
de Anno 1588.

Son Gottes Gnaden, Wir Christian,
Herzog zu Sachsen, des heiligen Rö-
mischen Reichs Erz - Marschall und
Churfürst etc. Landgraf in Thüringen,
Marggraf zu Meissen und Burggraf zu Mag-
deburg etc. Thun kund gegen jedermännigli-
chen; Nachdem Wir in eklichen Unsern Aem-
tern Weingebürge haben, und aber so viel be-
funden, daß dieselben bishero dermaßen nicht
gebauet, noch gearbeitet worden, wie es wohl die
Nothdurft und Zeiten im Jahre erfordert;
Dahero Uns dann nicht ein geringer Verlust
entstanden, da sonst aus des Allmächtigen mil-
den Seegen viel ein mehrers erbauet und er-
langet werden können, wann die Gebürge mit
allerley Hand - Arbeit zu rechter Zeit auch mit
der Zunge und anderer Nothwendigkeit wären
versorget und wohl gehalten worden. Als seynd
Wir verursachet worden, uff Wege zu trachten,
wie solcher Unrath in Unsern Weinbergen abge-
schafft werden möchte, und derowegen nachfol-
gende Ordnung fassen lassen, deren sich Unsere
Amtleute, Verwaltere, Amts - Befehlich habere,
Voigte, Winkere und andere Hand - Arbeiter,
gehorsamlich verhalten, und hinführo die Be-
schickung